

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Band: 7 (1886)
Heft: 12

Artikel: Über die Ruhegehälter und die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer in der Schweiz
Autor: Nick, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-256506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

VII. Band

N^o 12

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küssnacht, Sekdr. Schurter in Zürich und Lehrer Stifel in Enge.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franko durch die ganze Schweiz.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1886

Dezember

Inhalts-Verzeichnis: Über die Ruhegehälter und die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer in der Schweiz. Von J. Nick, Schuldirektor in Luzern. (Schluss). — Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich: Vortrag von Hrn. Waisenvater Morf in Winterthur: „Salzmans Leben und Wirken“. Eingänge der Schweiz. Schulausstellung in Zürich.

Über die Ruhegehälter und die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer in der Schweiz.

Von J. Nick, Schuldirektor in Luzern.

(Schluss.)

Das Schulgesetz für den *Kanton Glarus* sagt in § 22: „Jeder in den Schuldienst des Kantons eingetretene Lehrer ist gehalten, der kantonalen Lehrer-Alterskasse als Mitglied beizutreten, soweit es die Statuten der Lehrer-Alterskasse ihm ermöglichen.“

Der Kantonsrat wird die Leistungsfähigkeit dieser Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse zu heben suchen. Ausserdem ist der Kantonsschulrat berechtigt, auch direkt aus der Schulratskasse in besonders dazu geeigneten Fällen Lehrer, die aus Altersschwäche oder Gebrechlichkeit von dem Schuldienste zurücktreten, Unterstützungen zu Teil werden zu lassen.“

Einem Schreiben des Kantonsschulrates entnehmen wir den Satz, dass diese Behörde „bisher in allen Fällen, wo krankheits- oder altershalber zurücktretende Lehrer um einen Beitrag eingekommen sind, jährliche Unterstützungen von 300 bis 400 Fr. zuerkannt hat.“

Die Statuten der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse des Kantons Glarus datieren vom Jahr 1876. Jeder im Kanton patentirte und definitiv angestellte Lehrer, der das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, hat der Anstalt beizutreten. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt 8 Fr. Wer jedoch bei seinem Beitritt mehr als 20 Jahre alt ist, hat alle von diesem Zeit-

punkte an versäumten Jahresbeiträge nach einer Skala nachzutragen. (Im 30. Altersjahr beträgt die Nachzahlung 110 Fr. 75 Cts., im 39. Altersjahr 250 Fr. 95 Cts.) Jedes Mitglied hat 35 Jahresbeiträge zu leisten (die Gründer der Anstalt leisten 30 Jahresbeiträge). Jedes Mitglied zahlt bei seiner Verheiratung an die Kasse einen Beitrag von 10 Fr.

Die Zugberechtigten zerfallen in einfache und doppelte Züger nach folgenden Bestimmungen: Zugberechtigt mit einfachem Zuge ist, *a)* jedes Mitglied nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr, *b)* eine nachgelassene Witwe ohne Kinder, und *c)* eine einzelne nachgelassene minderjährige Waise.

Zugberechtigt mit doppeltem Zuge ist: *a)* ein jedes Mitglied, das mit oder nach dem Eintritt in das zugberechtigte 55. Altersjahr vom Lehrerberuf zurücktritt; *b)* jedes Mitglied, das zwar vor dem zugberechtigten Altersjahr, jedoch erst nach 25jährigem Schuldienst vom Lehrerberuf zurückgetreten, insofern es in dem Zeitpunkte der Dividendenberechnung keinen Beruf mehr treibt; *c)* jedes Mitglied, das, abgesehen vom Alter und Schuldienste, körperlich oder geistig unfähig geworden, dem Lehrerberufe weiter vorzustehen; *d)* eine Witwe mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern; *e)* mehrere minderjährige Waisen zusammen.

Der Staat zahlt an die Kasse einen jährlichen Beitrag von 1800 Fr., der teilweise zur Bildung eines Reservefonds dient, aus dem in den Jahren, in welchen die Kasse nicht im Stande ist, ihren Zügern den vollen Zug von 100 beziehungsweise 200 Fr. zu verabreichen, die nötigen Zuschüsse gemacht werden.

Die Statuten des Lehrer-Unterstützungsvereins des *Kantons Zug* datiren vom 12. Mai 1864 und 19. November 1884 und sind vom Erziehungsrate genehmigt.

Jeder Lehrer, der im Kanton an einer öffentlichen Primar- oder Sekundarschule angestellt wird — mit Ausnahme jedoch der schon dato angestellten und patentirten Lehrer — ist verpflichtet, dem Vereine beizutreten. Sämtlichen übrigen Lehrern, welche an andern Schulen im Kanton wirken, kann unter gleichen Bedingungen der Eintritt durch den Verein gestattet werden.

Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von 5 Fr. und zwar während 30 aufeinander folgenden Jahren. Wer erst bei vorgerücktem Alter eintritt, hat die Summe der rückständigen Jahresbeiträge samt den Zinsen und Zinseszinsen zu ergänzen, bevor er pensionsberechtigt wird. Die rückständige Summe kann auf einmal oder in beliebigen Raten nachbezahlt werden.

1. Zur Nutzniessung einer Pension sind berechtigt: *a)* Alle Mitglieder, welche alle Jahresbeiträge bezahlt und das 50. Altersjahr vollendet haben; *b)* die Witwe eines Lehrers, so lange sie Witwe bleibt, bezieht einen Anteil; hat sie Kinder, so bezieht sie zwei Anteile, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist; *c)* die Kinder unter 18 Jahren eines als Mitglied verstorbenen Lehrers, wenn keine Witwe vorhanden ist. Sie beziehen mit einander einen Nutzungsteil.

2. Auf Unterstützung haben Anspruch: *a)* Alle Mitglieder jedes Alters welche durch eine Krankheit oder deren Folgen oder durch irgend einen unglücklichen körperlichen oder geistigen Zufall längere Zeit an der Ausübung des Lehrerberufes gehindert werden; *b)* ebenso können besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen nebst den Pensionen noch besondere Unterstützungen erhalten.

Zu Pensionen sollen verwendet werden: *a)* Ein Drittel der Jahresbeiträge der Mitglieder; *b)* alle Jahresbeiträge, wenn mehr als fünf Pensionäre sind; *c)* die Hälfte der Kapitalzinsen. Sind keine Pensionsberechtigten, so fällt der Betrag von *a)* und *c)* dem Kapitalfonde zu.

Zu Unterstützungen können nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten verwendet werden: Die Hälfte der Kapitalzinsen. Die nicht verwendeten Summen werden zu gleichen Zwecken zinstragend aufbewahrt.

Der Staat, der früher dem Verein jährlich 500 Fr. zuwendete, zahlt seit drei Jahren jährlich 700 Fr. an die Kasse.

Die im Jahre 1834 gegründete *freiburgische Lehrervereinskasse*, die dem Lehrpersonal eine sehr ungenügende Rücktrittspension sicherte, wurde durch ein Gesetz vom 15. Januar 1881 in ein staatliches Institut umgewandelt und trägt nun den Namen „*Alterskasse der Lehrer*“. Vermittelt dieser Kasse wird den Lehrern und Lehrerinnen ein Ruhegehalt zugesichert, dessen auch ihre Witwer und Witwen, sofern sie sich nicht wieder verheiraten, sowie ihre hinterlassenen Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr genössig sind. Dieselbe enthält zugleich einen Hilfsfond für kranke oder gebrechliche Lehrervereinsmitglieder (Art. 2). Die Kasse hat für die Primar- und Sekundarlehrer einen obligatorischen Charakter und wird unterhalten: *a)* Durch die Einkünfte des Vereinskapitals; *b)* durch die jährlichen Einzahlungen der Vereinsmitglieder, sowie die Altersloskäufe; *c)* durch einen festen Jahresbeitrag des Staates von 3000 Fr.; *d)* durch einen Hilfsbeitrag des Staates; *e)* durch Schenkungen etc.

Die alljährlichen Einzahlungen eines jeden Vereinsmitgliedes sind während 25 Jahren auf je 15 Fr. festgesetzt. Die Einzahlungen der Lehrerinnen sind um $\frac{1}{5}$ herabgesetzt. Der Hilfsbeitrag des Staates (siehe oben *d)*) beträgt für jedes bezahlende Mitglied 15 Fr. Hat das Vereinskapital die Summe von 150,000 Fr. erreicht, so beträgt derselbe bloß mehr 10 Fr. Ist das genannte Kapital auf 200,000 Fr. gestiegen, so leistet der Staat keinen Hilfsbeitrag mehr (Art. 5 des Gesetzes).

Den Vereinsmitgliedern ist ein Ruhegehalt von 70 bis 300 Fr. zugesichert. Dieser Ruhegehalt beträgt 70 Fr. für die gegenwärtigen Vereinsmitglieder, welche (1881 bei Erlass des Gesetzes) den Lehrerberuf nicht mehr ausüben. Dieselben haben Anspruch auf einen Zuwachs von je 5 Fr., wenn das Vereinskapital die Summe von 120,000 erreicht hat, und von da an je auf fernere 5 Fr., so oft sich das Kapital um 20,000 Fr. vermehrt.

Vereinsmitglieder, die 25 Jahresbeiträge geleistet haben, beziehen einen Ruhegehalt von 300 Fr., wenn sie nach 36 Dienstjahren im Kanton den Lehrer-

beruf verlassen, 225 Fr., wenn sie nach 30 Dienstjahren und 150 Fr., wenn sie nach 25 Dienstjahren von ihrem Berufe zurücktreten.

Für die Lehrerinnen wird der Ruhegehalt um $\frac{1}{5}$ herabgesetzt.

Ein Ausschuss von fünf Mitgliedern, von denen vier von der Versammlung der Vereinsmitglieder und eines vom Staatsrat ernannt werden, besorgt die Verwaltung der Kasse. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Staatsrat prüft auch die Rechnungen und genehmigt die Vereinsstatuten.

Nach dem Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg für das Jahr 1883 hatte die Lehrerpensionskasse ein Vermögen von 125,652 Fr. Der Staat leistete pro 1883 an die Kasse einen Beitrag von 4830 Fr.

Die Statuten der *Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn* datiren vom Jahre 1871. Diese Kasse steht unter der Aufsicht des Staates (siehe Gesetz vom 3. Februar 1872) und trägt den Namen „Rothstiftung“ zum Andenken an die Verdienste des Jakob Roth sel. um das solothurnische Schulwesen.

Die Rothstiftung beruht auf der gemeinsamen Teilnahme der solothurnischen Lehrer zur gegenseitigen Unterstützung der Lehrer im Alter und bei Dienstunfähigkeit und ihrer hinterlassenen Witwen und Waisen.

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von 12 Fr. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre.

Die verwendbaren Jahreserträge werden gebildet: a) Aus $\frac{3}{4}$ der Zinse des Stammkapitals; b) aus $\frac{3}{4}$ der Jahresbeiträge der Mitglieder; c) aus $\frac{3}{4}$ des jährlichen Beitrages des Staates.

Pensionsberechtigt sind: 1. Lehrer, die 30 Jahresbeiträge bezahlt oder nach § 9 nachbezahlt und das 50. Altersjahr zurückgelegt haben. 2. Lehrer, welche vor dem 50. Altersjahr ohne geistiges oder leibliches Gebrechen vom Lehrerstande zurückgetreten sind und einen andern Beruf ergriffen, jedoch dem Kanton wenigstens zwölf Jahre als Lehrer gedient haben und Mitglieder der Anstalt geblieben sind, nach zurückgelegtem 50. Altersjahr (nach § 4 haben solche Mitglieder einen um $\frac{1}{3}$ erhöhten Beitrag zu leisten). 3. Lehrer, die unverschuldeter Weise geistig oder körperlich unfähig geworden sind, den Schuldienst zu versehen oder einen andern Beruf auszuüben, der ihnen ihr Auskommen sichert. 4. Witwen und Waisen, nachdem 8 Jahresbeiträge bezahlt sind. Die spätern Jahresbeiträge werden ihnen jährlich von ihrer Pension abgezogen.

Der jährliche Beitrag des Staates an die Rothstiftung ist auf 3000 Fr. festgesetzt (§ 4 des kantonalen Gesetzes vom Jahre 1872). Sobald jedoch das Stammkapital der Rothstiftung die Summe von 250,000 Fr. erreicht, steht es dem Staate frei einen fernern Beitrag zu leisten oder nicht.

Die Rechnung der Rothstiftung pro 1884 verzeigt ein reines Vermögen von 122,682 Fr. An 81 Pensionsberechtigte wurden 8100 Fr. verabfolgt. 41 Pensionen wurden an Lehrer, die noch im Schuldienste tätig sind, 17 an

ehemalige Lehrer und 23 an Witwen und Waisen von Lehrern ausbezahlt. Jede Pension betrug 100 Fr.

Im *Kanton Basel-Stadt* haben die Lehrer einen gesetzlichen Anspruch auf eine lebenslängliche Pension. Das Schulgesetz vom 21. Juni 1880 sagt in § 97: „Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates ältere Lehrer um einen Teil ihrer Stunden erleichtern und ihnen den Fortgenuss des bisherigen Gehaltes einschliesslich der Alterszulage ganz oder teilweise bewilligen.“

Wird ein Lehrer (wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit) vor Vollendung von zehn Dienstjahren entlassen, so besteht (nach § 77 und § 101 des Gesetzes) die ihm zukommende Entschädigung in einer Aversalsumme, welche nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung betragen soll.

§ 102 des Schulgesetzes lautet: „Wird ein Lehrer nach Vollendung von zehn Dienstjahren entlassen, so hat er Anspruch auf eine jährliche Pension auf Lebenszeit; die Pension beträgt 2 0/0 der bisherigen Jahresbesoldung einschliesslich der Alterszulage für jedes vollendete Dienstjahr seit der Anstellung durch den Erziehungsrat; übersteigt eine Besoldung 4500 Fr., so kommt der Mehrbetrag für die Berechnung der Pension nicht in Betracht.“

Seit 1838 besteht in der Stadt Basel eine „Lehrer-Witwen- und Waisenkasse“. „Der Zweck der Anstalt ist die Sicherung eines jährlichen Gehalts für die hinterlassenen Witwen und Waisen der Mitglieder“ (§ 1). Der Beitritt in diese Kasse ist ein freiwilliger, wird jedoch von den Schulbehörden allen Lehrern empfohlen. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes ist auf 30 Fr. festgesetzt, und das Eintrittsgeld beträgt die Hälfte dieser Summe. Es werden auch Mitglieder mit 1½ und doppelten Jahresbeiträgen und entsprechendem Eintrittsgeld angenommen.

Die Pension beträgt gegenwärtig bei einfachem Jahresbeitrage 360 Fr., also bei doppeltem 720 Fr. Die Anstalt hat ein Vermögen von 270,000 Fr.

Die Durchsicht des Schulgesetzes für Basel-Stadt könnte bei vielen Lehrern den Wunsch erwecken: In Basel möchte ich Lehrer sein!

In *Basel-Landschaft* sind alle öffentlich angestellten Primar-, Bezirks-, Sekundar- und Armenlehrer obligatorisch Mitglieder der Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

Die Einnahmen der Kasse sind folgende: *a)* Der jährliche Staatsbeitrag (gegenwärtig jährlich 2000 Fr.); *b)* der jährliche Beitrag der Mitglieder; derselbe beträgt 22 Fr. 50 Cts.; *c)* das Einkaufsgeld für die Frauen; jedes Mitglied zahlt für seine Frau 20 Fr.; *d)* die Zinsen der gesammelten Kapitalien der ehemaligen freiwilligen und obligatorischen Kasse; *e)* anderweitige Einnahmen, wie Geschenke, Legate etc., die genau nach dem Willen der Geber verwendet werden müssen.

Mit dem Bezuge der Pension hört die Zahlungspflicht eines Mitgliedes auf, ebenso nach Bezahlung von 35 Jahresbeiträgen oder mit dem zurückgelegten 60. Altersjahre und 30 Dienstjahren im Kanton.

Pensionsberechtigt sind: *a)* Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes, so lange sie sich nicht wieder verhehlicht; *b)* die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes im Falle, dass die Mutter auch gestorben wäre oder sich wieder verheiratet hätte, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Pension gehört allen Kindern zu gleichen Teilen, so dass aber die älteren Geschwister mit zurückgelegtem 18. Altersjahre aus dem Genusse treten; *c)* jeder Lehrer, der dienstunfähig wird, d. h. der durch Krankheit, Altersschwäche oder Gebrechlichkeit genötigt wird, sein Amt niederzulegen und dadurch unfähig geworden ist, einen ihn ernährenden Beruf zu treiben; *d)* jeder Lehrer, der 55 Altersjahre und 25 Dienstjahre zählt, ist bei Niederlegung seiner Stelle ohne weiteres pensionsberechtigt.

Die jährliche Pension beträgt einstweilen für den Lehrer 300 Fr., für die Witwen und Waisen wenigstens die Hälfte der Alterspension, also für jetzt 150 Fr. Wenigstens von 5 zu 5 Jahren soll untersucht werden, ob nicht die Ergebnisse der Rechnungen eine Erhöhung der Pensionen gestatten.

Das Schulgesetz des *Kantons Schaffhausen* vom 1. Mai 1851 enthielt in Art. 29 die Bestimmung: „Dem kleinen Rate ist die Befugnis gegeben, verdienten Lehrern, welche durch unverschuldete Umstände zur Verwaltung ihrer Stelle untauglich geworden sind, Ruhegehälter aus Staatsmitteln bis auf die Höhe des dritten Teils, bei Unvermöglichkeit bis auf die Höhe der Hälfte ihres Gehaltes zu bewilligen.“

Das neue Schulgesetz vom 1. Januar 1880 sagt in Art. 97 und 98: „Der Staat errichtet für die Lehrerschaft eine obligatorische allgemeine Alters-, Witwen- und Waisenkasse, welche aus Beiträgen des Staates, der Gemeinden und der Lehrer unterhalten wird. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt. Lehrer, die in Folge hohen Alters oder infolge anderer nicht selbst verschuldeter Verumständungen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, können von der Regierung auf Antrag des Erziehungsrates in Ruhestand versetzt werden. Die ökonomische Stellung solcher in Ruhestand versetzter Lehrer wird durch das Statut der Alters-, Witwen- und Waisenkasse geregelt.“

Der Regierungsrat hat im Jahre 1885 eine bezügliche Vorlage ausgearbeitet, und man darf erwarten, dass der Grosse Rat diese Angelegenheit bald erledigen werde. Inzwischen werden die Pensionen nach den Bestimmungen des alten Gesetzes bewilliget.

(Nach der regierungsrätlichen Vorlage zahlt der Staat 2 0/0, die Gemeinde 1 1/2 0/0 und jeder Lehrer 1 1/2 0/0 der gesetzlichen Besoldung an die Kasse. Nach sechszehnjährigem Schuldienst im Kanton beträgt die jährliche Pension eines Lehrers die Hälfte des zuletzt bezogenen fixen Gehaltes. Ist die Pensionierung vor dieser Zeit notwendig geworden, so tritt eine verhältnismässige Reduktion ein. Eine Witwe mit Kindern würde die Hälfte der Pension und ohne Kinder eine Viertelpension erhalten.)

Eine Lehrer-Witwen- und Lehrer-Waisen-Kasse existirt jetzt schon im Kanton Schaffhausen; allein nur etwa $\frac{1}{3}$ der Lehrer ist bei dieser Kasse beteiligt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird diese Privatkasse unter gewissen Bedingungen mit dem Staatsinstitute verbunden werden.

„Die Statuten der Lehrerpensionskasse des *Kantons Appenzell A-Rh.*“ wurden vom Kantonsrate den 3. März 1884 genehmigt und sind den 1. Januar 1885 in Kraft getreten. Zum Beitritte sind sämtliche an öffentlichen Primarschulen des Kantons definitiv angestellte Lehrer verpflichtet. Gegen Bezahlung der vollen Jahresprämie (100 Fr.) steht der Beitritt auch allen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Realschulen und an der Kantonsschule, sowie den Arbeitslehrerinnen offen. Die Jahresprämie beträgt 100 Fr., woran der Staat 30 Fr., die Gemeinde 30 Fr. und der Lehrer 40 Fr. beiträgt.

Die Pensionskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen: *a)* Eine volle Pension von 600 Fr. an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig oder in den Ruhestand versetzt werden; *b)* eine teilweise Pension bis auf 500 Fr. an solche Lehrer, welche vor 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig werden, je nach dem Masse der geleisteten Schuldienste und der bleibenden Erwerbsfähigkeit auf anderm Gebiete; *c)* eine halbe Pension von 300 Fr. an die Witwe eines Mitgliedes, insofern und so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mütterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben; *d)* eine Viertelpension von 150 Fr. an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mütterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden ausbezahlt, auch wenn das verstorbene Mitglied noch nicht pensionsberechtigt war.

Mitgliedern, welche nach erfülltem 60. Altersjahr den Schuldienst quittiren wollen, ohne invalid zu sein, kann der Pensionsgenuss nicht verweigert werden, und zwar erhalten diese eine volle Pension ohne Abzug wegen anderweitigen Verdienstes.

Der *Kanton St. Gallen* unterhält eine Unterstützungskasse für die Lehrer der Volksschule, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder Altersschwäche dienst- und in höherm oder geringerm Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Anteilhaber an dieser Kasse sind die an öffentlichen Primar- oder Realschulen des Kantons angestellten Lehrer, die nicht verhehelichten Lehrerinnen weltlichen Standes, die als Lehrer wirkenden Vorsteher von Gemeinde- und Waisenanstalten und der Lehrer an der Strafanstalt.

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus: *a)* Den Jahreszinsen der Fonds; *b)* den Jahresbeiträgen der Anteilberechtigten mit je 20 Fr.; *c)* den jährlichen

Beiträgen des Staates mit 20 Fr für jeden Anteilberechtigten; *d*) den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, resp. Realschulkorporationen und Waisenanstalten mit 50 Fr. für jede Lehrerstelle; *e*) den Eintrittsgeldern und Nachzahlungen; *f*) den rückfälligen Seminarstipendien; *g*) allfälligen freiwilligen Geschenken.

Mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss, sowie mit der Zurücklegung von 40 Dienstjahren hört für den Betreffenden die Verpflichtung zur Leistung des persönlichen Jahresbeitrages von 20 Fr. auf.

Die Unterstützungskasse leistet an die Anteilhaber folgende jährliche Pensionen: *a*) Eine volle Pension von 600 Fr. an solche Lehrer, welche nach wenigstens 10jährigem kantonalem Schuldienst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden oder nach erfülltem 40jährigem Schuldienste auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind; *b*) eine teilweise Pension im Umfange von 200 bis 500 Fr. wird an solche Lehrer geleistet, welche vor erfülltem 10jährigem Schuldienste bleibend dienstunfähig geworden sind, sowie an solche, deren Erwerbsfähigkeit in geringerm oder höherm Grade beschränkt ist, je nach dem Masse dieser Beschränkung; *c*) eine Pension von 200 Fr. an ein einzelnes hinterlassenes Kind eines berechtigten Lehrers; eine Pension von 250 Fr. an eine hinterlassene Witwe ohne pensionsberechtigte Kinder; eine Pension von 400 Fr. an die hinterlassene Witwe eines berechtigten Lehrers mit einem oder zwei pensionsberechtigten Kindern; ebenso an zwei oder drei elternlose Waisen; eine Pension von 500 Fr. an eine Witwe mit drei oder mehr pensionsberechtigten Kindern; ebenso an vier oder mehr elternlose Waisen (bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr).

Auf 1. Januar 1885 verzeigte die Unterstützungskasse ein Vermögen von 350,347 Fr. Der Staatsbeitrag beträgt jährlich etwa 10,000 Fr.

Im *Kanton Graubünden* existirt eine Lehrer-Hilfskasse. Für jedes Mitglied, das im aktiven Schuldienste steht, zahlt der Staat einen jährlichen Beitrag von 10 Fr. Im Jahre 1885 leistete der Kanton an diese Kasse 3810 Fr.

Auch der *Kanton Aargau* hat ein Pensionirungssystem, freilich in beschränkter Weise. § 15 des Schulgesetzes lautet: „Bei eingetretener Altersschwäche, andauernder Kränklichkeit oder einem andern diensthinderlichen Gebrechen von Lehrern spricht der Erziehungsrat, auf die gutächtlichen Berichte der Aufsichtsbehörden, die Entlassung derselben aus. Lehrer, die wegen Altersschwäche entlassen werden, erhalten, insofern und so lange sie kein entsprechendes Auskommen haben, und wenn die Wahlbehörde dazu den Antrag stellt, einen jährlichen Rücktrittsgehalt. Derselbe wird vom Regierungsrat auf den gutächtlichen Bericht der Aufsichtsbehörden und mit Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre bestimmt und soll im Höchstbetrage einen Drittel der gesetzlichen Besoldung nicht übersteigen. Der Staat übernimmt die diesfälligen Ausgaben.“

Der im Jahr 1824 gegründete Lehrerpensionsverein unterstützt alte und invalide Lehrer und Lehrerinnen, sowie Lehrer-Witwen und -Waisen.

Mitglieder sind alle Lehrer und Lehrerinnen des Kantons, wie sie durch das Schulgesetz verpflichtet sind. Jedes Mitglied zahlt bis und mit seinem 55. Altersjahr einen ordentlichen Jahresbeitrag von 15 Fr. Wer nach dem zurückgelegten 23. Altersjahr eintritt, zahlt seine Jahresbeiträge nach einer Skala, die den Statuten beigelegt ist. Lehrer, welche ihren Frauen Pensionen sichern wollen, haben dieselben einzukaufen.

Pensionsberechtigt sind: *a)* Jedes Mitglied, welches im Laufe des bürgerlichen Jahres sein 59. Altersjahr zurückgelegt hat, mit Beginn des folgenden Jahres; *b)* die eingekaufte Witwe eines verstorbenen Mitgliedes; *c)* die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes, deren Mutter entweder nicht eingekauft oder gestorben ist, oder sich wieder verehelicht hat, bis und mit dem Jahre, in welchem das jüngste Kind das 17. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Pension gehört allen Kindern zu gleichen Teilen, jedoch so, dass die ältern Kinder mit dem zurückgelegten 17. Altersjahre vom Genusse zurücktreten; *d)* Lehrer und Lehrerinnen, die unverschuldeter Weise dienstunfähig geworden sind, wenn die Invalidität durch die zuständigen Behörden konstatiert und die Pensionsberechtigung durch die Generalversammlung auf Begutachtung der Direktion ausgesprochen ist, solange die Invalidität dauert.

Zu Pensionen werden nach Abrechnung der Verwaltungskosten verwendet: *a)* Die ordentlichen Jahresbeiträge; *b)* der betreffende Anteil des Staatsbeitrages; *c)* Sämtliche verfallene Kapitalzinse; *d)* der allfällige Aktivsaldo des vorigen Jahres; *e)* die ausdrücklich hiefür bestimmten Schenkungen.

Der jährliche Staatsbeitrag beträgt 8500 Fr., wovon $\frac{2}{5}$ kapitalisirt und $\frac{3}{5}$ für Pensionen verwendet werden.

Die „Witwen- und Waisenstiftung für die *thurgauische Volksschullehrerschaft*“ wurde 1862 gegründet. § 1 der bezüglichen Statuten lautet: „Alle gegenwärtigen sowie die künftigen thurgauischen Primar- und Sekundarlehrer treten obligatorisch in die Vertragsverbindung ein.“ Die Lehrer an den kantonalen Lehranstalten etc. haben freien Zutritt.

Die Mitglieder leisten eine jährliche Einlage von 10 Fr., wenn sie Anspruch auf den Staatsbeitrag haben; ohnedies von 15 Fr. Der Staat entrichtet einen jährlichen Beitrag von 5 Fr. für jedes obligatorisch zum Beitritt verpflichtete Mitglied des Lehrerstandes.

„Stirbt ein Mitglied, so beziehen seine Witwe, so lange sie als Witwe lebt, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder dieselbe sich wieder verehelicht, die Kinder gemeinsam, bis das jüngste derselben das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine jährliche Rente von 100 Fr.“ (§ 8.)

„Die Verwaltung des Fonds steht unter der Aufsicht des Erziehungsrates der Gesamtheit der Anteilhaber im Kanton zu.“ (§ 14.)

Im Kanton *Waadt* hat der patentirte Lehrer nach 30 Dienstjahren Anspruch auf eine Pension von 500 Fr., die Lehrerin auf 400 Fr.

Wenn ein Lehrer nach 10 Dienstjahren seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, so beträgt seine Pension jährlich 100 Fr., nach 15 Dienstjahren 200 Fr., nach 20 Dienstjahren 300 Fr. und nach 25 Dienstjahren 400 Fr. Eine Lehrerin erhält nach 10 Dienstjahren 100 Fr., nach 15 Dienstjahren 175 Fr., nach 20 Dienstjahren 250 Fr. und nach 25 Dienstjahren 325 Fr.

Die Witwe eines Lehrers hat Anspruch auf $\frac{1}{2}$ und eine Waise, bis sie das 18. Altersjahr erreicht hat auf $\frac{1}{5}$ Pension. Die Summe, welche eine Witwe und die Waisen erhalten, darf die Pension nicht übersteigen, auf welche der Lehrer nach seinen Dienstjahren ein Anrecht hatte.

Der Jahresbeitrag eines Lehrers beträgt 20 Fr., derjenige einer Lehrerin 10 Fr.

Die Lehrer an Sekundarschulen und die Professoren können nach 25 Dienstjahren in den Ruhestand treten und erhalten eine jährliche Pension von 500 Fr., wenn ihre Jahresbesoldung weniger als 2000 Fr. betrug, und sie erhalten 1000 Fr., wenn die Besoldung 2000 Fr. oder mehr ausmachte. Nach 10 Dienstjahren beträgt die Pension 125 Fr. für die erste und 250 Fr. für die zweite Kategorie und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um $\frac{1}{5}$, bis obiges Maximum erreicht ist.

Die Witwen beziehen $\frac{1}{2}$ und die Waisen $\frac{1}{5}$ Pension.

Der Jahresbeitrag ist auf 20 und 40 Fr. fixirt.

Die Hilfskasse (Fonds de secours et de prévoyance) der Primarlehrer des Kantons *Neuenburg* verzeigt auf den 30. Juni 1885 ein Vermögen von 158,155 Fr. Im Rechnungsjahre 1884/85 hat sie an 128 Mitglieder 19,340 Fr. bezahlt. Der Staat leistete einen Jahresbeitrag von 10,000 Fr.

Der Beitritt ist für alle Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Primarschulen obligatorisch. Der Jahresbeitrag ist für Lehrer auf 25 Fr., für Lehrerinnen auf 15 Fr. fixirt. Die Zahl der Jahresbeiträge ist auf 20 festgesetzt.

Zur Verwendung gelangen die Zinse des Kapitals; auch kann die Hälfte der Jahresbeiträge und — im Notfalle — der Staatsbeitrag zur Verteilung kommen. Die Höhe der Pension wird jedes Jahr durch das Zentralkomitee bestimmt; sie stieg in den letzten Jahren nicht über 200 Fr.

Jedes Vereinsmitglied, das 20 Jahresbeiträge geleistet und 20 Dienstjahre im Kanton hinter sich hat, kann auf eine halbe Pension Anspruch erheben; nach 25 Dienstjahren hat es Anspruch auf eine ganze Pension. (Um die Lehrer und Lehrerinnen in Pflichten und Rechten gleich zu stellen, haben letztere, um die volle Pensionsberechtigung zu erlangen, nach 20 Dienstjahren eine Nachzahlung zu leisten, die der Differenz entspricht, wenn die Summe der Jahresbeiträge à 25 und 15 Fr. in Betracht gezogen wird.)

Wenn ein Lehrer nach wenigstens 10 Dienstjahren in seinem Amte stirbt, so hat seine Familie Anspruch auf eine volle Pension, bis das jüngste Kind das 17. Altersjahr erreicht hat. Wenn die Witwe zu dieser Zeit über 50 Jahre alt ist, so fällt ihr die ganze Pension zu; im andern Falle hat sie nur auf die halbe Pension Anspruch.

Die Familie eines verstorbenen Lehrers, der weniger als 10 Dienstjahre zählte, hat Anspruch auf eine halbe Pension.

La Caisse de Prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire du *canton de Genève* wurde im Jahre 1839 gestiftet und hatte den Zweck: „D'accorder des pensions de retraite aux membres de l'association âgés ou infirmes, et après leur décès à leurs enfants jusqu'à l'âge de 16 ans et à leurs veuves pendant leur viduité. Die Statuten wurden in den Jahren 1849, 1853, 1858, 1864, 1866, 1873 und 1879 teilweise revidirt. Im Jahre 1839 zählte der Kanton 44 Primarschulen, aber nur 24 Lehrer erklärten ihren Beitritt zur Kasse. Das Schulgesetz vom 19. Oktober 1872 verpflichtet die Lehrer und Lehrerinnen zum Beitritt. Jedes Mitglied zahlt während 25 Jahren vierteljährlich 20 Fr.

Anspruch auf eine volle Pension von 500 Fr. haben diejenigen Mitglieder, welche während 25 Jahren ihre Beiträge geleistet und das 50. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Waisen eines verstorbenen Gesellschaftsmitgliedes erhalten bis zum erfüllten 18. Altersjahr $\frac{3}{4}$ der Pension, auf welche der Hingeschiedene Anspruch hatte. Eine Witwe hat Anspruch auf $\frac{1}{2}$ Pension.

Das Vermögen übersteigt $\frac{1}{4}$ Million Fr., und der Staat zahlt einen Jahresbeitrag von 5000 Fr.

In den Kantonen *Uri*, *Ob- und Nidwalden*, *Appenzell Inner-Rhoden*, *Tessin* und *Wallis* haben die Lehrer keinen Anspruch auf eine Pension und es existiren dort auch keine Unterstützungskassen für Lehrer.

Mitteilungen der Schweiz. Schulausstellung in Zürich.

VIII. Vortrags-Cyclus. — Wintersemester 1886/87.

I. Vortrag: „Aus Salzmanns Leben und Wirken“, gehalten von Herrn Waisenvater Morf in Winterthur, 6. Nov. 1886.

Vor einer ziemlich zahlreichen Zuhörerschaft entrollte Herr Morf ein äusserst interessantes Lebensbild eines der einflussreichsten Philanthropisten.

Einleitend bemerkt der Vortragende, dass es wohl noch selten vorgekommen sei, dass eine Privaterziehungsanstalt ein Fest zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens habe begehen und zudem an ihrem hohen Ehrentag in voller Jugendkraft ihre Freunde habe begrüßen können. Ein solches Fest aber feierte in den ersten Tagen der Monates März 1884 die Erziehungsanstalt Schnepfenthal (bei Gotha). In den 100 Jahren ihres Bestehens hat sie 1347 Knaben (darunter 35 Schweizer) aus allen Schichten der Gesellschaft, vom Prinzen bis zum einfachsten Bürger, erzogen. Heute noch durchdringt der Geist des Stifters, Christian Gotthilf Salzmann, ihr Sein und Wesen. Dem Lebensgang eines solchen Mannes, der Früchte schaffte, die in Ewigkeit dauern, nachzuforschen, bietet Belehrung und Erbauung.

Salzmann wurde den 1. Juni 1744 zu Sömmerda geboren. Seine Eltern waren gleich reich an Bildung, wie an Reinheit der Gesinnung. Das Leben im